

ohne daß dies ausdrücklich vom Gericht angeordnet gewesen wäre.

Nach den errechneten Anteilen hätten davon die Klägerin 7/10, also rund 110 M, der Verklagte etwa 50 M zu tragen. Es ergibt sich danach ein Kostenanteil von insgesamt etwa 188 M für die Klägerin und von 232 M für den Verklagten, so daß unter Berücksichtigung der Wertklassen eine Kostenverteilung von 9/20 zu 11/20 gerechtfertigt ist.

Dem Kassationsantrag kann zunächst auch darin gefolgt werden, daß die Klägerin in ihrem Klagantrag nicht berücksichtigt hat, daß der Verklagte zum Zeitpunkt der Klagerhebung monatlich 200 M Unterhalt freiwillig zahlte und daß der Gegner grundsätzlich dann nicht mit den dadurch entstehenden Mehrkosten belastet werden darf, wenn er keinen Anlaß zur Klagerhebung gegeben und den Anspruch sofort anerkannt hat (§ 93 ZPO). Beide Erfordernisse werden kumulativ vorausgesetzt. Das sofortige Anerkenntnis des Verklagten liegt zwar ausweislich des Terminprotokolls vor, jedoch ist es nicht zweifelsfrei, ob der Verklagte auch keine Veranlassung zur Klage gegeben hat.

Wie sich aus den Schriftsätzen der Parteien entnehmen läßt, hat der Verklagte nach der Trennung der Parteien zunächst monatlich 350 M Unterhalt gezahlt, später jedoch mit dem Hinweis, daß das Geld nur noch für den Unterhalt des Kindes sei, diesen Betrag auf 200 M reduziert. Vom Standpunkt der Klägerin aus konnte deshalb durchaus die Besorgnis gerechtfertigt sein, daß sich der Verklagte künftig auch nicht mehr an diesen Betrag halten werde; denn es handelt sich um einen Betrag, den der Verklagte willkürlich festgesetzt hat. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage war eine Klage unter Einbeziehung des zwar freiwillig gezahlten, für die Zukunft aber recht unsicheren Betrags gerechtfertigt, weil der Verklagte durch sein Verhalten diese Unsicherheit herbeigeführt hat.

Es konnte deshalb dem Kassationsantrag nicht darin zugestimmt werden, daß die Klägerin außer mit ihrem durch überhöhte Forderung entstandenen Gebührenanteil auch noch mit den Kosten zu belasten ist, die durch die Einbeziehung des vom Verklagten freiwillig gezahlten Betrags entstanden sind. Danach war nicht — wie im Kassationsantrag beantragt — eine Kostenquotelung zur Hälfte, sondern nur in Höhe von 9/20 zu 11/20 vorzunehmen.

## Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

### **Der internationale Rechtsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik in Zivil-, Familien- und Strafsachen** Herausgeber: Ministerium der Justiz

390 Seiten, Preis: 6,50 M.

In ihren Teilen I und II enthält die Textausgabe eine Sammlung der internationalen Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen, an denen die DDR als Vertragspartner beteiligt ist. Während in Teil I (Multilaterale Abkommen) insbesondere das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 und der Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wiederanwendung dieses Abkommens vom 8. April 1965 wiedergegeben werden, sind in Teil II (Bilaterale Abkommen) alle mit den europäischen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Verträge über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen enthalten.

Teil III umfaßt die wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften für den internationalen Rechtsverkehr, den Verkehr mit ausländischen Vertretungen sowie die Regelungen über die Bestellung, Heranziehung und Vergütung von Übersetzern und Dolmetschern.

Außerdem sind in Form von Anmerkungen Entscheidungen des Obersten Gerichts und Auszüge aus Rundverfügungen des Ministeriums der Justiz in die Textausgabe eingearbeitet.

## Inhalt

	Seite
Dr. Kurt W ü n s c h e :	
Zur Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen . . .	33
<b>Materialien der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts</b>	
Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte	36
Dr. Joachim S c h l e g e l :	
Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und bei der Strafaussetzung auf Bewährung.....	43
Ernst B r u n n e r / Karl-Heinz O e h m k e :	
über die Verpflichtung des Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz.....	46
Bericht über die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts .....	48
<hr/>	
Dr. Gerhard P t e i n :	
Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz .....	50
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
Anforderungen an den Fahrzeugführer bei der Annäherung an unbedeutende Eisenbahnübergänge. (Anm. Dr. Hans N e u m a n n ) .....	56
<b>Z i v i l - u n d F a m i l i e n r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
1. Voraussetzungen der Verwerfung einer Berufung als offensichtlich unbegründet.	
2. Zur Feststellung der Testierfähigkeit eines trunksüchtigen, aber nicht entmündigten Erblässers ...	59
BG Potsdam:	
1. Zur Parteifähigkeit der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.	
2. Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs für Streitigkeiten, die aus der wirtschaftlichen Tätigkeit von Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entstehen.	
3. Zur Haftung für Schäden, die durch das Abstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln vom Flugzeug aus entstehen.....	60
BG Leipzig:	
Unzulässigkeit des Gerichtswegs für Ansprüche der Staatlichen Versicherung auf Erstattung von Kurkosten durch einen Versicherten, der die Kurdisziplin verletzt hat.....	61
BG Kairl-Marx-Stadt:	
Zur richtigen Festsetzung des Streitwerts in einem Unterhaltsverfahren als Voraussetzung für die Kostenentscheidung . . . . .	63